Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18 Ausgegeben Danzig, den 15. März 1939

Inhalt:

42

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung vom 24. März 1938 (G.Bl. S. 97 ff.).

Vom 27. Februar 1939.

Auf Grund des § 61 der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung vom 24. März 1938 (G.Bl. S. 97 ff.) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschrift des § 1309a der Reichsversicherungsordnung tritt in Abänderung des § 62 Ziffer 3 der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung vom 24. März 1938 mit dem 1. Januar 1938 in Kraft.

§ 2

Im § 70 der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung vom 24. März 1938 werden die Worte „31. März 1938" ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1937".

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Danzig, den 27. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 108. Greiser Dr. Wiers-Keiser

43

Verordnung

zur Änderung der Erbhofrechtsverordnung vom 15. Mai 1937 (G.Bl. S. 370).

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des § 61 der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1937 (G.Bl. S. 359) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Erbhofrechtsverordnung vom 15. Mai 1937 (G.Bl. S. 370) wird wie folgt geändert:

1. § 26, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Belastung des Grundstücks im Sinne des § 37 der Erbhofverordnung gilt auch die Veräußerung oder Belastung einer Eigentümergrundschuld. Dagegen bedarf die Löschung einer Eigentümergrundschuld nicht der anerbengerichtlichen Genehmigung."

2. § 54 erhält in den Absätzen 1 und 4 folgende Fassung:

„(1) Falls die kraft Gesetzes eingetretene Erbfolge in den Erbhof nach den besonderen Umständen des Falles zu einer als ungerecht und unbillig anzusehenden schweren Härte führen sollte, so kann der Senat auf den binnen sechs Monaten nach dem Erbfall zu stellenden Antrag des Landesbauernführers nach Anhörung des Erbhofgerichts mit Wirkung vom Erbfall ab einen anderen Anerbenberechtigten zum Anerben bestimmen."

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 treten mit Ende des 31. Dezember 1940 außer Kraft."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 18[11]. Greiser Rettelsky

44

Verordnung

über den Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1939.

Vom 28. Februar 1939.

§ 1

Auf Grund des § 19 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 27. Februar 1937 (G.Bl. S. 283 ff.) wird folgendes bestimmt:

Der Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer beträgt für das Rechnungsjahr 1939 10 v. H.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Danzig, den 28. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 43[01] Greiser Dr. Hoppenrath

45

Druckfehlerberichtigung.

Im § 127 Abs. 4 Satz 2 des Danziger Beamtengesetzes vom 2. 11. 38, G.Bl. S. 573, muß es statt „450,— G" heißen „400,— G".

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.